

Vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5 (Bittenbrunn) der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau:

"Laisacker II"

Begründung:

Der rechtsverbindliche, am 17.09.1986 inkraftgetretene Bebauungsplan "Laisacker II" in der Fassung vom 14.06.1989 sah für den Bereich nördlich der Auschlößlstraße Fahrbahnbreiten von 6 m, teilweise mit beidseitigen Gehsteigen vor. Ein solcher Straßenausbau entspricht heute nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik, da die Fahrbahn für ein Wohngebiet zu breit ist und so zum Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit einlädt. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und das Bauquartier zur Steigerung der Wohnqualität verkehrlich zu beruhigen, hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuß in seiner Sitzung am 16.09.1992 beschlossen, die Erschließungsstraßen künftig wie folgt auszubauen:

Geplante Erschließungsstraße zwischen "Am Aufleck" und der Roßstallstraße:

	bisher:	künftig:
Fahrbahnbreite:	6,00 m	5,00 m
Gehweg:	1,50 m (beidseitig)	1,50 m (Nordseite)
Schotterstreifen:	0,00 m	0,50 m (Südseite)
priv. Pflanzstreifen	0,00 m	2,00 m (Südseite)

Bestehende Verbindungsstraße zwischen "Am Aufleck" und der Auschlößlstraße:

	bisher:	künftig:
Fahrbahnbreite:	6,00 m	5,50 m
Gehweg:	1,50 m (Ostseite)	1,50 m (Ostseite)
Gehweg:	1,00 m (Westseite)	0,00 m
öff. Pflanzstr.:	0,00 m	2,00 m (Westseite)

Bestehende Verbindungsstraße zwischen "Am Aufleck" und der Roßstallstraße:

	bisher:	künftig:
Fahrbahnbreite:	6,00 m	5,50 m
Gehweg:	1,50 m (beidseitig)	1,50 m (Ostseite)
priv. Pflanzstreifen	0,00 m	2,00 m (Westseite)

Darüberhinaus waren mehrere Grundstückseigentümer nur dann bereit, Straßenflächen abzutreten, wenn der Straßenquerschnitt entsprechend verringert wird. Um einen Zeitverlust durch ein eventuelles Enteignungsverfahren zu vermeiden, ist die Stadt dieser Forderung nachgekommen. Die Straßenquerschnittsänderung führt zu einer geringfügigen Änderung des Geltungsbereiches zwischen dem nördl. "Aufleck" und der Auschlößlstraße.

Bei der bisherigen Planung fehlte auch ein entsprechendes Straßenbegleitgrün. Um das Erscheinungsbild im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes optisch gefälliger zu gestalten, hat die Stadt Neuburg in Teilbereichen einen 2 m breiten, privaten Pflanzstreifen aufgenommen. Dieser darf von den Grundstückseigentümern auch entsprechend eingefriedet werden.

Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 107/1 Tfl., 111 Tfl., 138 Tfl., 140 Tfl. und 141 Tfl. Gemarkung Bittenbrunn wurde die ursprünglich vorgesehene öffentliche Grünfläche ersatzlos gestrichen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers von Fl.Nr. 107/1 wurde dort eine weitere überbaubare Fläche zur Errichtung eines Einzel- bzw. Doppelhauses ausgewiesen. Hierdurch wird die Nutzung dieser Grundstücke erheblich verbessert.

Ferner soll der an der Ostseite des Bebauungsplangebietes zwischen der Auschlößl- und Roßstallstraße vorgesehene Feldweg entfallen. Dieser ist nicht mehr notwendig, da weiter östlich ein entsprechender Weg verläuft, über den sämtliche landwirtschaftliche Grundstücke erschlossen werden können. Die hierdurch freiwerdende Fläche wird der bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vorgesehenen Ortsrandeingrünung zugeschlagen, die künftig eine Tiefe von 9 m haben wird. Dadurch soll ein gewisser Ausgleich für den Fortfall der öffentlichen Grünfläche geschaffen werden.

Die privaten Pflanzstreifen entlang der Erschließungs-
straßen sollen mit heimischem Laub- und Strauchgehölz
bepflanzt werden.

Neuburg a. d. Donau, 18. März 1994
Stadt Neuburg a. d. Donau

Huniar
Huniar
Oberbürgermeister

